



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30506-374/1868/6-2024

Datum  
26.04.2024

Kapuzinerplatz 1  
5580 Tamsweg

Betreff

Österreichische Bundesforste AG; Gemeinde Muhr - Arbeiten auf  
der L 211 Muhrer Landesstraße von Strkm. 2,2 bis Strkm. 2,5 ;  
VERLÄNGERUNG der straßenpolizeilichen Bewilligung

Fax +43 5 7599-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Monja Wedam

Telefon +43 5 7599-6560

## B E S C H E I D

### S p r u c h

I.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 19.04.2024, Zahl: 30506-374/1868/4-2024, mit welchem der Österreichische Bundesforste AG, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt, gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 idgF, die straßenpolizeiliche Bewilligung Durchführung von Arbeiten (Einbindung Forststraße Seichnergrund und Böschungsabtrag) auf der L 211 Muhrer Landesstraße von Strkm. 2,2 bis Strkm. 2,5 im Gemeindegebiet von Muhr erteilt wurde, **wird bis zum 03.05.2024 verlängert.**

Die übrigen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 19.04.2024, Zahl: 30506-374/1868/4-2024, enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Fristen bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

### B e g r ü n d u n g

Mit E-Mail vom 25.04.2024 stellt die Österreichische Bundesforste AG den Antrag um Verlängerung der straßenpolizeilichen Bewilligung bis zum 03.05.2024.

Eine weitere Begründung kann entfallen, da dem Antragsteller vollinhaltlich zugestimmt wurde.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

Eine weitere Begründung kann entfallen, da der Antragstellerin vollinhaltlich Recht gegeben wurde.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg | Lungau

Kapuzinerpl. 1 | 5580 Tamsweg | Österreich | T +43 5 7599 65 | bh-tamsweg@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290734

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT222040409507110505 | UID ATU36796400

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-tamsweg>

(unter „Bekanntmachungen“)

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW, zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

### **Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Alexandra Krabath

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt, E-Mail
2. Gemeinde Muhr, Vordermuhr 5, 5583 Muhr, E-Mail
3. Polizeiinspektion St. Michael im Lungau, Marktplatz 1, 5582 Sankt Michael im Lungau, E-Mail
4. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
5. Straßenmeisterei Lungau, Markt 178, 5570 Mauterndorf, Intern





Bezirkshauptmannschaft  
Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30506-374/1868/6-2024

Datum

26.04.2024

Kapuzinerplatz 1

5580 Tamsweg

Betreff

Österreichische Bundesforste AG; Gemeinde Muhr - Arbeiten auf  
der L 211 Muhrer Landesstraße von Strkm. 2,2 bis Strkm. 2,5 ;  
VERLÄNGERUNG der straßenpolizeilichen Bewilligung

Fax +43 5 7599-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Monja Wedam

Telefon +43 5 7599-6560

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erlässt gemäß §§ 43 (1a) iVm 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF nachstehende

## VERORDNUNG

I.

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 19.04.2024, Zahl: 30506-374/1868/4-2024, für die Durchführung von Arbeiten (Einbindung Forststraße Seichnergrund und Böschungsabtrag) auf der L 211 Muhrer Landesstraße von Strkm. 2,2 bis Strkm. 2,5 im Gemeindegebiet von Muhr, durch die Österreichische Bundesforste AG, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt, wird bis **03.05.2024** erstreckt.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Mag. Alexandra Krabath